

Information Datenübermittlungsverhältnisse
Information gegenüber Unternehmen (AN; z.B. Planungsbüros, Beratungsunternehmen
und/oder Rechtsanwälten), welche beratend an der Durchführung von Vergabeverfahren
eines öffentlichen Auftraggebers (AG) beteiligt sind.

1. Der AN gewährleistet im Zusammenhang mit seiner vertraglichen Leistung die Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorschriften. Dabei hat der AN darauf zu achten, dass die Rechte der durch die Datenverarbeitung betroffenen Personen auf Vertraulichkeit und Integrität der Daten gewährleistet werden. Dies gilt auch, soweit personenbezogene Daten in nicht automatisierten Dateien oder in Akten enthalten sind. Insbesondere hat der AN die Einhaltung der Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten nach Art. 5 Abs. 1 DSGVO sicherzustellen und gewährleistet - sofern er datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne des Art. 4 Nr. 7 DSGVO ist die Betroffenenrechte nach Art. 12-23 DSGVO.
2. Vom AN zur Durchführung des Vorhabens erhobene, von dem AG dem AN übermittelte oder auf sonstige Weise vom AN anlässlich der Ausführung dieses Vertrages erhaltene personenbezogene Daten dürfen vom AN nur zum Zweck der Durchführung des Vorhabens im dafür erforderlichen Umfang und in der dafür erforderlichen Weise verarbeitet werden.
3. Der AN stellt sicher, dass personenbezogene Daten bei Übermittlung oder beim Transport auf Datenträgern nicht unbefugt gelesen, verändert oder gelöscht werden können.
4. Der AN stellt sicher, dass nach Beendigung der Arbeiten alle personenbezogenen Daten gelöscht werden. Unterlagen mit personenbezogenen Daten, die der AG dem AN zur Durchführung des Vorhabens übermittelt hat, sind nach Beendigung der Arbeiten an den AG zurückzugeben.
5. Der AN hat sicherzustellen, dass alle mit der Durchführung des Auftrags befassten Personen an die Einhaltung der vorstehenden Absätze gebunden sind. Dies gilt auch für etwaige Unterauftragnehmer. Für Verletzungen dieser Vorschriften haftet der AN dem AG.
6. Der AN willigt – unabhängig von einer möglichen Pflicht zur Offenlegung des mit ihm abgeschlossenen Vertrags nach dem Bremischen Informationsfreiheitsgesetz (BremIFG) – in die Weitergabe seines Namens oder seiner Firmenbezeichnung, der Höhe seines Entgelts und der Auftragsbeschreibung an das Landes- oder das Stadtparlament, dessen Mitglieder und dessen Gremien (und damit auch an die Öffentlichkeit) ein. Gleiches gilt für die Einstellung dieser Daten in eine durch die AG betriebene Datenbank, auf die neben den vorstehend genannten Institutionen auch Mitarbeiter der Verwaltung Bremens Zugriff haben.
7. Die Pflichten des AN aus den vorstehenden Absätzen gelten auch für die Zeit nach Beendigung des Vertragsverhältnisses und auch, wenn das Vertragsverhältnis vorzeitig endet.